

Versicherungsteuergesetz, Feuerschutzsteuergesetz

VersStG, FeuerschStG

Bearbeitet von
Dr. Ulrich Grünwald, Dr. Reinhard Dallmayr

1. Auflage 2016. Buch. XXX, 360 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 68924 6
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Steuern > Zollrecht, Außenwirtschaftsrecht, sonstige Verkehrsteuern,
Verbrauchssteuern](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

XIII. Zahlungen an Brandunterstützungsvereine (§ 4 Nr. 12)

Steuerfrei sind Zahlungen an Brandunterstützungsvereine, soweit die anlässlich eines einzelnen Schadenfalls erhobene Umlage den Betrag von 5.500 EUR nicht übersteigt. Die Vorschrift wurde durch das AIFM-Steuer-AnpassungsG¹³⁸ eingeführt und wie folgt begründet:

„Sogenannte ländliche Brandunterstützungsvereine, die im Brandfall ihren betroffenen Mitgliedern finanziell und durch Hand- und Spanndienste unter die Arme greifen, gibt es seit über 100 Jahren. Vom Bundeszentralamt für Steuern werden aktuell rund 100 solcher Vereine steuerlich geführt. Für derartige Unterstützungsvereine waren auf Grund einer auf das Jahr 1959 zurückgehenden Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. November 2001, der das Bundesministerium der Finanzen zugestimmt hatte und der sich die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein angeschlossen hatten, im Billigkeitswege steuerliche Erleichterungen vorgesehen: Zum einen sollte von der Erhebung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer im Hinblick auf nicht in Geld bestehenden Unterstützungsleistungen abgesehen werden; zum anderen war ein Freibetrag in Höhe von 5.500 Euro vorgesehen für Umlagen, die im Falle eines akuten Schadensfalles von den Vereinsmitgliedern vereinnahmt wurden. Mit der Übertragung der Verwaltungskompetenz für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer auf den Bund ist insbesondere dieser Erlass obsolet geworden. Mit der aus Gründen der Rechtssicherheit als gesetzliche Regelung konzipierten Billigkeitsmaßnahme wird an die bisherige Erlasslage angeknüpft und diese im Ergebnis beibehalten. Damit wird den Besonderheiten der Selbsthilfeeinrichtungen im ländlichen Bereich und dem angesichts jahrzehntelanger Verwaltungspraxis herausgebildeten Vertrauen der Brandunterstützungsvereine Rechnung getragen. Eine Ersetzung der Freistellungsregelung auf sog. Hand- und Spanndienste ist nicht erforderlich, da mangels Zahlung eines Versicherungsentgelts ein derartiger Sachverhalt nicht versicherungsteuerbar und feuerschutzsteuerbar ist.“¹³⁹

1. Brandunterstützungsverein. Die Brandunterstützungsvereine stammen aus einer Zeit, in der das Versicherungswesen noch weniger ausgebildet war. Die Mitglieder eines derartigen Vereins verpflichten sich zur gegenseitigen Hilfeleistung in Brandfällen insbesondere durch Dienstleistungen, wie **Hand- und Spanndienste** sowie Umlagen. **151**

2. Freibetrag. Die Beitragszahlung ist nur insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als die anlässlich eines einzelnen Schadenfalls erhobene Umlage den Betrag von 5.500 EUR nicht übersteigt. **152**

Bei diesem Betrag handelt es sich um einen **Freibetrag**. Das ergibt sich aus der Verwendung des Wortes „soweit“. Hätte der Gesetzgeber eine **Freigrenze** regeln wollen, hätte er dies durch Verwendung einer der Konjunktionen „wenn“, „falls“ oder „sofern“ zum Ausdruck gebracht.

Als Freibetrag bleibt dieser Betrag auch dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Umlage diesen Betrag übersteigt. Der Steuer unterliegt nur der den Freibetrag übersteigende Betrag¹⁴⁰.

¹³⁸ Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetz an das AIFM-Umsetzungsgesetz v. 18.12.2013, BGBl. I 2013, 4318.

¹³⁹ BT-Drucks. 18/68 (neu), 80.

¹⁴⁰ Ebenso Schmidt § 4 Rn. 68; Medert/Axer/VöB § 4 Rn. 258; a. A. Bruschnke 4.3.12 zu dem Erlass des FinMin Bayern v. 23.11.2001, 36-S 6405-2/32-54 344, in dem jedoch ebenfalls der Begriff „soweit“ verwendet wird.

XIV. Steuerbefreiung nach anderen Gesetzen/Abkommen

- 153 1. § 29 Reichssiedlungsgesetz. Das Reichssiedlungsgesetz befreit alle Geschäfte, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, von allen Steuern.

§ 29 Reichssiedlungsgesetz¹⁴¹

(1) Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, ... und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf Umsatz- und Wertzuwachssteuern jeder Art, auf letztere insbesondere auch dann, wenn sie von dem Erwerbe von Land oder Inventar durch das gemeinnützige Siedlungsunternehmen erhoben werden.

(2) Die Gebühren-, ... und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1) versichert, dass ein Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vorliegt und dass der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt. Die Versicherung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden.

- 154 Nach § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSiedlG) sind Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren i. S. d. RSiedlG dienen, von allen Steuern befreit. Bei der Durchführung von Siedlungsverfahren wird das Siedlungsgelände oft bis zur Übertragung der Siedlerstellen auf die einzelnen Siedler durch das Siedlungsunternehmen bewirtschaftet (Zwischenwirtschaft). Zu Maßnahmen, die für die Zwischenwirtschaft getroffen werden (z. B. Zahlung von Versicherungsentgelt für Versicherungen gegen Hagelschäden, Feuer, für Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen, Betriebshaftpflichtversicherungen und Kasko-Versicherungen), wird eine VersSt nicht erhoben, wenn das Versicherungsentgelt von dem Siedlungsunternehmen nach dem Beginn des Siedlungsverfahrens und vor Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Beginn gezahlt wird. Dauert das Siedlungsverfahren länger, so ist die Steuerfreiheit auf Antrag der oberen Siedlungsbehörde weiter zu gewähren, soweit die Weiterführung der Zwischenwirtschaft nach den Verhältnissen des gegebenen Siedlungsverfahrens notwendig ist. Die weitere Steuerbefreiung ist i. d. R. nur für ein Kalenderjahr zu gewähren. Sind umfangreichere Meliorationsarbeiten durchzuführen, so kann die weitere Steuerbefreiung für einen längeren Zeitraum gewährt werden.¹⁴²

- 155 2. § 108 Flurbereinigungsgesetz. Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) enthält in § 108 eine vergleichbare Regelung.

§ 108 Flurbereinigungsgesetz¹⁴³

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

¹⁴¹ § 29 RSiedlG i. d. F. v. 23. 12. 1966, BGBl. I 1966, 702.

¹⁴² OFD Freiburg v. 1. 11. 1983.

¹⁴³ G v. 16. 3. 1976, BGBl. I 1976, 546.

(2) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Flurbereinigungsbehörde versichert, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Flurbereinigung dient.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Grunderwerbsteuer.

Soweit Versicherungsschutz in Zusammenhang mit einer Flurbereinigung genommen wird, entsteht für das dafür gezahlte Versicherungsentgelt keine VersSt.¹⁴⁴

3. Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. Gemäß Art. X des NATO-Truppenstatuts¹⁴⁵ unterliegen Mitglieder einer in Deutschland stationierten NATO-Truppe oder eines zugehörigen zivilen Gefolges, die nicht Staatsangehörige des Aufnahmestaates Bundesrepublik Deutschland sind, für die Zeitabschnitte ihres Aufenthalts im Aufnahmestaat in dieser Eigenschaft nicht der Verpflichtung zur Leistung einer Steuer, die an den Aufenthalt oder Wohnsitz im Aufnahmestaat anknüpft.¹⁴⁶ **156**

Gemäß Art. 67 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut,¹⁴⁷ sind die Versicherungsentgelte für den dienstlichen Bereich der Truppe steuerfrei. Für Mitglieder der Truppe, eines zivilen Gefolges und der Angehörigen gilt dies gem. Art. 68 Abs. 2 des Abkommens nur dann, wenn das Versicherungsentgelt unmittelbar an einen ausländischen Versicherer gezahlt wird.¹⁴⁸

4. Weitere Steuerbefreiungen. Weitere Steuerbefreiungen werden Mitarbeitern folgender Organisationen eingeräumt: Vereinte Nationen, Internationale Atomenergie-Organisation, Europarat, Europäische Weltraumorganisation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, europäisches Patentamt etc.¹⁴⁹ **157**

¹⁴⁴ Medert/Axer/Voß § 4 Rn. 263.

¹⁴⁵ NATO-Truppenstatut v. 19. 6. 1951, BGBl. II 1961, 1190.

¹⁴⁶ Medert/Axer/Voß § 4 Rn. 265.

¹⁴⁷ Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut v. 3. 8. 1959, BGBl. II 1961, 1218.

¹⁴⁸ Bruschte 4.3.12.

¹⁴⁹ Vgl. Aufzählung bei Bruschte unter Verweis auf die VerkSt-Kartei der Finanzverwaltung, Bruschte 4.3.12.

§ 5 Steuerberechnung, Steuerentstehung, Steuerausweis

(1) ¹Die Steuer wird für die einzelnen Versicherungen berechnet, und zwar

1. regelmäßig vom Versicherungsentgelt,
2. bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten Bodenerzeugnissen durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Schäden auf Grund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen von der Versicherungssumme und für jedes Versicherungsjahr,
3. nur bei
 - a) der Feuerversicherung und der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 60 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - b) der Wohngebäudeversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 86 Prozent des Versicherungsentgelts,
 - c) der Hausratversicherung (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Feuerschutzsteuergesetzes) von einem Anteil von 85 Prozent des Versicherungsentgelts.

²Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme (Istversteuerung), sondern nach dem im Anmeldezeitraum gemäß § 8 Absatz 2 und 3 angeforderten Versicherungsentgelt berechnet wird (Sollversteuerung). ³Im Fall der Berechnung nach der Sollversteuerung ist die auf nicht vereinnahmte Versicherungsentgelte bereits entrichtete Steuer von der Steuer für den Anmeldezeitraum abzuziehen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat.

(2) ¹Im Fall der Istversteuerung entsteht die Steuer mit der Zahlung des Versicherungsentgelts, wenn der Zahlende nach § 7 selbst entrichtungspflichtig ist, anderenfalls mit Entgegennahme des Versicherungsentgelts.

²Im Fall der Sollversteuerung entsteht die Steuer mit Fälligkeit des Versicherungsentgelts. ³Die Sätze 1 und 2 sind für anteilige Versicherungsentgelte entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Werte in fremder Währung sind zur Berechnung der Steuer nach dem Umsatzsteuer-Umrechnungkurs in Euro umzurechnen, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung für denjenigen Monat öffentlich bekannt gibt, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt oder bei Sollversteuerung fällig wird. ²Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.

(4) ¹In der Rechnung über das Versicherungsentgelt ist der Steuerbetrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Versicherungssteuer Nummer, zu der die Steuer abgeführt wird, anzugeben. ²Bei steuerfreien Versicherungsentgelten ist die zugrunde

liegende Steuerbefreiungsvorschrift anzugeben. Wird keine Rechnung über das Versicherungsentgelt ausgestellt, müssen sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Angaben aus anderen das Versicherungsverhältnis begründenden Unterlagen ergeben.

Literatur: *Beyme*, Die versicherungsteuerliche Behandlung landwirtschaftlicher Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen, AUR 2013, 210; *Möders*, Änderungen der Besteuerung von Versicherungsprämien zu Feuerversicherungen, DStR 2009, 1991; *Welz*, Der Steuerausweis nach § 5 Abs. 4 VersStG in Theorie und Praxis – Neuregelung ab 2014, UVR 2014, 54.

Inhaltsübersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1, 2
B. Die Regelungen im Einzelnen	3–62
I. Steuerberechnung	3–34
1. Berechnung vom Versicherungsentgelt (Abs. 1 Nr. 1)	4–7
2. Berechnung von der Versicherungssumme (Abs. 1 Nr. 2)	8–19
a) Schäden an Bodenerzeugnissen und Glasdeckungen	8–13
b) Versicherte Gefahren	14–19
3. Berechnung von einem Prozentsatz des Versicherungsentgelts (Abs. 1 Nr. 3)	20–34
a) Feuerversicherung, Feuer-Betriebsunterbrechungsversiche- rung	23
b) Wohngebäudeversicherung	24–27
c) Hausratversicherung	28–34
II. Ist-/Sollversteuerung	35–39
1. Geltungsbereich der Regelung	35
2. Antrag	36, 37
3. Korrektur bei nicht vereinnahmten Versicherungsentgelten	38, 39
III. Entstehung der Steuer	40–45
1. Istversteuerung	40–42
2. Sollversteuerung	43–45
IV. Werte in fremder Währung	46–50
1. Umsatzsteuer-Umrechnungskurs	46, 47
2. Tageskurs	48–50
V. Pflichtangaben in einer Rechnung	51–62
1. Allgemeines	51–53
2. Die einzelnen Angaben	54–60
a) Steuerbetrag	54
b) Steuersatz	55
c) Versicherungsteuernummer	56–59
d) Steuerbefreiungsvorschrift	60
3. Andere Dokumente	61
4. Fehlende/fehlerhafte Angaben	62

A. Allgemeines

Die Vorschrift regelt die **Steuerberechnung** bei einzelnen Versicherungen, da **1** diese nicht einheitlich erfolgt. Regelmäßig wird die Steuer vom **Versicherungsentgelt** berechnet. Bei Versicherungen für Bodenerzeugnisse und Glasabdeckungen in der Landwirtschaft bzw. in Gärtnereibetrieben erfolgt die Steuerberechnung

hingegen von der **Versicherungssumme**. Bei der Feuerversicherung, der Feuer-Betriebsunterbrechungsver sicherung, der Wohngebäudeversicherung und der Hausratsversicherung bildet hingegen ein **Prozentsatz des Versicherungsentgelts** die Berechnungsgrundlage für die Steuer.

- 2 Daneben regelt § 5 die Steuerentstehung bei der **Ist- und Sollversteuerung**, die Umrechnung der in **fremder Währung** berechneten Versicherungsprämien und den Ausweis der Steuer in einer **Rechnung** bzw. im Falle der Steuerfreiheit, den Hinweis auf die einschlägige Steuerbefreiungsvorschrift.

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Steuerberechnung

- 3 Die Steuer wird für **jede einzelne Versicherung** getrennt ermittelt. Die Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlage bestimmt sich nach Maßgabe der nachfolgend erläuterten Vorschriften.

- 4 **1. Berechnung vom Versicherungsentgelt (Abs. 1 Nr. 1).** Die Versicherungsteuer bemisst sich in der Regel nach dem Versicherungsentgelt nach Maßgabe des § 3. Neben Geldzahlungen sind auch geldwerte Leistungen wie Naturalien-Lieferungen oder Dienstleistungen mit dem gemeinen Wert gem. § 9 BewG in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.¹

- 5 Mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelten Fälle bildet das Versicherungsentgelt grundsätzlich in voller Höhe die **Bemessungsgrundlage** für die Steuerberechnung.

In diesem Zusammenhang sind die Begriffe **Versicherungsentgelt** und **Bemessungs-** bzw. **Berechnungsgrundlage** auseinanderzuhalten.

Im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ist die Versicherungsteuer Teil des zivilrechtlich geschuldeten Entgelts. Das Versicherungsentgelt bzw. die Versicherungsprämie ist daher ein **Bruttobetrag**, der, sofern das Entgelt der Steuer unterliegt, die Steuer enthält. Die **Bemessungs-/Berechnungsgrundlage** ist demgegenüber ein **Nettobetrag** exklusive VersSt.²

- 6 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben und die Steuer auch nicht nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ausgewiesen ist, ist diese im Zweifel in der in Rechnung gestellten Prämie enthalten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die Parteien des Versicherungsverhältnisses über die Steuerbarkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder die Einschlägigkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift geirrt haben. Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an, da jedenfalls nur die gezahlte Prämie der VersSt unterliegt, so dass im Falle der Steuerbarkeit und Steuerpflicht einer Prämie die Steuer bei Anwendung des allgemeinen Steuersatzes mit zur Zeit 19/119 aus dem Zahlbetrag herauszurechnen ist. Wird im Hinblick auf die zunächst angenommene Nichtsteuerbarkeit/Steuerfreiheit ein weiteres Entgelt in Höhe des Steuerbetrages bezahlt, so beinhaltet dieser wiederum anteilig die Steuer.

- 7 Die VersSt gilt im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer als Teil des Versicherungsentgelts, insbesondere soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt. Um nicht VersSt auf VersSt zu erhe-

¹ *Bruschke* 4.4.1.1.

² Ebenso *Bruschke* 4.4.1.2; *Medert/Axer/Voß* § 5 Rn. 7, 8; vgl. hierzu die Ausführungen zu § 3 und § 7 Abs. 9.

ben, stellt § 6 Abs. 1 klar, dass die VersSt vom Versicherungsentgelt ohne VersSt zu berechnen ist.³

2. Berechnung von der Versicherungssumme (Abs. 1 Nr. 2). a) Schäden an Bodenerzeugnissen und Glasdeckungen. Bei der Versicherung von Schäden, die an den versicherten **Bodenerzeugnissen** durch die Einwirkung von den wetterbedingten Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkfrost, Starkregen oder Überschwemmungen entstehen, und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherungen von **Glasdeckungen** über Bodenerzeugnissen gegen Schäden auf Grund von Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen (sog. **agrarisches Mehrgefahrenversicherung**, die ausschließlich wetterbedingte Elementargefahren gegen Ernteausfälle abdeckt) wird die Steuer nicht nach dem Versicherungsentgelt, sondern ausgehend von der Versicherungssumme berechnet.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Versicherungsteuer überwiegend eine Besteuerung der versicherten Vermögenswerte sein soll und infolgedessen die in den Abstufungen der Prämienätze zur Geltung kommende Verschiedenheit des Gefahrengrades auszuscheiden hat.⁴ In der Begründung des VersStG 1937 wird ausgeführt, dass es gesetzgeberische Intention sei, den einem größeren Hagelrisiko ausgesetzten und daher mit einer höheren Versicherungsprämie belasteten Versicherungsnehmer zu entlasten.⁵

Diesem Gedanken trägt auch die **Ausweitung des Tatbestands** auf die agrarische Mehrgefahrenversicherung durch das Verkehrsteueränderungsgesetz⁶ Rechnung. Vorher waren dort nur die Hagelversicherung sowie die bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden genannt.

Die Gesetzesänderung beabsichtigt eine Gleichbehandlung der Versicherungen gegen Gefahren durch extreme Wetterlagen. Wegen einer hohen Schadensfrequenz nicht zuletzt aufgrund des Klimawandels, starker Schwankungen im Schadensverlauf und einer jeweils hohen Totalschadensgefahr sollen die Gefahren aufgrund extremer Wetterlagen wie etwa Hagelschlag oder Sturm gleich behandelt werden und soll die Bemessungsgrundlage für derartige Versicherungen die Versicherungssumme sein, wie es bereits vorher bei der Hagelversicherung der Fall war.⁷

Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setzt nicht die Kumulierung sämtlicher genannter Risiken in einer Versicherung voraus, sondern lässt auch alternative Zusammenstellungen dieser Risiken zu einer **agrarischen Mehrgefahrenversicherung** zu.⁸

Die Berechnung der Versicherungsteuer nach der Versicherungssumme kommt jedoch nur für die Versicherung von **Bodenerzeugnissen** oder von **Glasdeckungen** über Bodenerzeugnissen in Betracht.

Der Begriff „**Glasdeckungen**“ befindet sich seit rund 100 Jahren unverändert im Gesetz und berücksichtigt nicht die technischen Fortentwicklungen der Abdeckeinrichtungen insbesondere in Folien oder sonstiger Kunststoffbauweise. Da

³ BMF v. 12.5.2010, BStBl. I 2010, 544.

⁴ Gambke/Flick § 5 Anm. 3.

⁵ Vgl. Gambke/Flick § 5 Anm. 3.

⁶ G v. 5.12.2012, BGBl. I 2012, 2431.

⁷ BT-Drucks. 17/11219, 7.

⁸ Medert DSrR 2015, 496.

diesen modernen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abdeckeinrichtungen dieselbe Funktion zukommt wie den im Gesetz genannten Glasdeckungen, sind diese ebenfalls unter diesen gesetzlichen Begriff zu subsumieren.⁹

- 13 Die besondere Bemessungsgrundlage für Glasdeckungen gilt nur für Versicherungen im Bereich der **Landwirtschaft** und der **Gärtnereien**. Versicherungen für vergleichbare Einrichtungen für **private Gärten** sind von der Regelung nicht umfasst, so dass sich die Steuer für die Zahlung der Versicherungsprämien insoweit nach den allgemeinen Vorschriften richtet.¹⁰
- 14 **b) Versicherte Gefahren.** Versicherte Gefahren im Sinne dieser Vorschrift sind die wetterbedingten Elementargefahren **Hagelschlag, Sturm, Starkfrost** (nur bei der Versicherung von Bodenerzeugnissen, nicht bei der Versicherung von Glasdeckungen), **Starkregen** oder **Überschwemmungen**.
- 15 Für **Hagel** fehlte es an einer Begriffsbestimmung. Das VVG verwendete in der (in der Neufassung entfallenen) Vorschrift des § 108 für die Hagelversicherung den einprägsamen Begriff der Einwirkung von **Hagelschlag**. Nach der Verkehrsauffassung ist unter Hagel gefrorenes Wasser in Körnerform zu verstehen. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. Versicherte Gefahr ist der aus der unmittelbaren Einwirkung des Hagels entstandene Schaden.
- 16 **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufort-Skala. Wetterbedingt ist die Luftbewegung, wenn sie durch Luftdruckunterschiede zustande kommt. Keine wetterbedingten Luftbewegungen sind Sog- und Druckwellen, die z. B. durch Lawinen, Explosionen oder vorbeifahrende Züge, LKW o. ä. entstehen.¹¹
- 17 Der Begriff **Starkfrost** bedarf der Interpretation aufgrund des Sinns und Zwecks der Regelung.¹² Seiner für Bodenerzeugnisse schädigenden Wirkung und deren Frostresistenz komme hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. Daraus sei abzuleiten, dass Starkfrost nicht zwingend gleichzusetzen sei mit starkem Frost, etwa im Sinne der Wetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes. Vielmehr könne bereits ein Frostereignis geringerer Intensität genügen, wenn es für die betroffenen Kulturen jahreszeit- bzw. vegetationsabhängig oder lagebedingt schädlich sei. Dies sei der Fall bei „Frühfrost“ vor Abschluss der Ernteperiode, „Winterfrost“ (etwa bei bereits in der Vegetationsphase befindlichem Wintergetreide) oder „Spätfrost“ nach bereits erfolgtem Pflanzenaustrieb.¹³ In diesem Sinne meint der Begriff Starkfrost einen für die äußeren Umstände, wie Jahreszeit, Region und Vegetationsphase ungewöhnlich starken Frost.
- 18 Als **Starkregen** ist Regen anzusehen, bei dem innerhalb eines umgrenzten Zeitraums eine so außergewöhnliche hohe Niederschlagsmenge niedergeht, dass nach den Erfahrungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion die Pflanzen dadurch geschädigt werden.¹⁴

Von Starkregen spricht man bei großen Niederschlagsmengen pro Zeiteinheit. Er fällt meist aus konvektiver Bewölkung (z. B. Cumulonimbuswolken). Starkregen

⁹ Medert/Axer/Vöβ § 5 Rn. 29.

¹⁰ Medert/Axer/Vöβ § 5 Rn. 30.

¹¹ Hahn in Beckmann/Matusche-Beckmann, § 34 Rn. 57.

¹² Vgl. Medert/Axer/Vöβ § 5 Rn. 34.

¹³ Medert/Axer/Vöβ § 5 Rn. 34.

¹⁴ Medert/Axer/Vöβ § 5 Rn. 35.